Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2009

1140. Aufbau und Abwicklung des Gebäudesanierungsprogramms des Bundes (Bevollmächtigung der EnDK)

Das Gebäudesanierungsprogramm der Stiftung Klimarappen, das durch freiwillige Treibstoffabgaben der Wirtschaft finanziert wird, läuft wie geplant per 31. Dezember 2009 aus. Weil das Bedürfnis für ein umfassendes Programm zur Förderung energieeffizienter Gebäudesanierungen weithin anerkannt ist, hat die Bundesversammlung am 12. Juni 2009 das CO_2-Gesetz unter dem Titel «Anreize für energetische Massnahmen im Gebäudebereich» ergänzt: Während zehn Jahren soll ein Drittel des CO_2-Abgabeertrags (aber höchstens 200 Mio. Franken pro Jahr) zweckgebunden für die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude sowie – im Umfang von höchstens einem Drittel dieses zweckgebundenen Ertrags – für die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik verwendet werden. Die Referendumsfrist läuft bis zum 1. Oktober 2009. Keine der politisch massgeblichen Kräfte hat ein Referendum in Aussicht gestellt.

Ab 1. Januar 2010 soll das neue nationale Gebäudesanierungsprogramm über eine Vereinbarung mit den Kantonen umgesetzt werden (Art. 15bis Abs. 1 CO_2-Gesetz; SR 641.71). Diese Fassung von Art. 15bis Abs. 1 sieht anstelle von 26 einzelnen Programmvereinbarung eine einzige Vereinbarung mit den Kantonen vor. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da im Energiebereich die Gebäudehoheit bei den Kantonen liegt und somit die Kantone die Anforderungen an Gebäudeprogramme festlegen. Demgegenüber wird insbesondere dem Wunsch der Bauwirtschaft nach einem einheitlich ausgegestalteten, nationalen Programm entsprochen und die Analyse bezüglich CO_2-Wirkung wird vereinfacht. Zudem ist die Programmabwicklung effizienter. Im Gegensatz zu den Globalbeiträgen des Bundes an die kantonalen Fördermassnahmen müssen die Kantone bei diesem Programm keine eigenen finanziellen Mittel beisteuern. Die Kantone sollen durch die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vertreten werden. Diese Ausgestaltung des Gesetzes entspricht einer einstimmigen Forderung der Frühjahrsversammlung vom 27. März 2009 der EnDK. Damit die EnDK die Programmvereinbarung bezüglich des nationalen Gebäudesanierungspro-

gramms im Namen der Kantone abschliessen kann, verlangt der Bund, dass sich die EnDK von den 26 Kantonsregierungen ausdrücklich bevollmächtigen lässt.

Mit Brief der EnDK vom 29. Juni 2009 sind nun alle Kantonsregierungen zur Unterzeichnung des mit «Vollmacht und Auftrag» betitelten Dokumentes aufgefordert worden. In der erwähnten Vollmacht wird zwischen strategischen und operativen Gesichtspunkten unterschieden. Die Unterzeichnung und die Anpassung oder Kündigung der Programmvereinbarung gehört zu den strategischen Fragen, über die das Plenum der EnDK jeweils Beschluss fassen soll. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die EnDK-Mitglieder Gesichtspunkte von strategischer Tragweite zur Beratung und Beschlussfassung in die Kantonsregierungen einbringen können. Damit die Vereinbarung in Kraft treten kann, müssen 18 Kantone zustimmen.

Die EnDK hat sich auf ein Vollzugsmodell geeinigt, das jedem einzelnen Kanton die Möglichkeit belässt, den Vollzug, d. h. insbesondere die Abwicklung der Fördergesuche, seinen Wünschen entsprechend auszugestalten. Die mit dem Bund zu schliessende Programmvereinbarung und das von den Kantonen geforderte harmonisierte Vorgehen bezieht sich alleine auf den Programmüberbau (strategische und operative Steuerung des Programms, IT-Plattform, Festlegung der Fördertatbestände und Fördersätze, finanztechnische Gesichtspunkte usw.). Für diese Bereiche fallen für die Kantone keine Kosten an. Die Organisation der lokalen oder regionalen Bearbeitungszentren ist Angelegenheit der einzelnen Kantone. Ob diese Vollzugskosten der Teilzweckbindung der CO_2-Abgabe belastet werden können, ist Gegenstand der kommenden Verhandlungen zwischen EnDK und dem Bund. Anzustreben ist eine vollständige Finanzierung durch die Teilzweckbindung der CO_2-Abgabe.

Kantonen, die sich dieser harmonisierten Art des Aufbaus und der Umsetzung des nationalen Gebäudesanierungsprogramms nicht anschliessen wollen, droht die Gefahr, dass sie vom nationalen Gebäudesanierungsprogramm ausgeschlossen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) für Aufbau und Abwicklung des «Nationalen Gebäudesanierungsprogramms» zu bevollmächtigen.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi